

Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Für die Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) der Stadt Schwelm liegt für die Dauer eines Monats bei der Webseite der Stadtverwaltung Schwelm unter

<https://www.schwelm.de/bauen-wohnen/stadtentwicklung/laermaktionsplan>

öffentlich aus und während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Fragestellungen schriftlich per E-Mail an euler@schwelm.de.

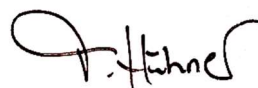
Basis für den Lärmaktionsplan der aktuellen 4. Stufe sind die Verkehrsmengen der landesweiten Verkehrszählung in Nordrhein-Westfalen von 2021, aus denen Lärmkarten für das gesamte Bundesland entstanden sind. Diese Zählungen fanden vor der Sperrung der Rahmedetalbrücke der A45 bei Lüdenscheid im Dezember 2021 statt, sodass eventuell erhöhte Belastungen durch Umleitungs- und Ausweichverkehre aus dem Fernverkehr nicht gezählt werden konnten und daher nicht in aktuelle Lärmkarten eingearbeitet wurden. Die Problematik ist der Stadt Schwelm bewusst, die Datenerhebung wird in die nächst kommende Planung einfließen.

In den Lärmkarten sind ausschließlich Straßen auf Schwelmer Stadtgebiet zu finden, welche durch mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeuge im Jahr belastet sind. Dieses trifft in Schwelm nur auf Bundes- und Landesstraßen zu. Bundes- und Landesstraßen liegen in der Straßenbaulast von Straßen.NRW. Der Autobahnabschnitt der A1 in Schwelm liegt in der Baulast der Autobahn GmbH.

Über Ihre Beteiligung freuen wir uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Schwelm, den 26.07.2024

Der Bürgermeister
i.A.



(T. Hühner)

(Fachbereichsleiterin 310)